

5. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Elm-Asse vom 18.12.2018 (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

5.) Wassermengen, die nachweislich nicht in eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die Absetzung erfolgt frühestens ab Antragstellung und Vorliegen der Voraussetzungen. Die Absetzmengen müssen durch einen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler (Absetzzähler) nachgewiesen werden. Der Absetzzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einzubauen und zu verplomben. Der fachgerechte Einbau ist der Samtgemeinde nachzuweisen. Bei Einbau durch den Eigentümer ist die Abnahme durch die Samtgemeinde durchzuführen. Abs. 3 S. 5 gilt entsprechend. Der Absetzzähler ist alle 6 Jahre zu wechseln.

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

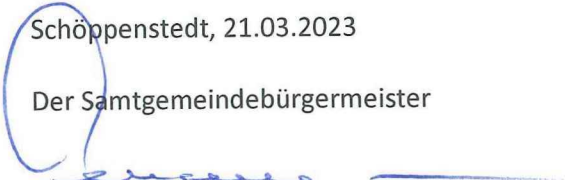
§ 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1.) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Schmutzwassergebühr sind im Bereich der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 1 lit a und b vierteljährliche Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Erhebungszeitraumes zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Schöppenstedt, 21.03.2023

Der Samtgemeindebürgermeister


(D. Neumann)

